

FAIR ANLEGEN & STIFTEN

Ein Leitfaden für
gemeinnütziges Stiften und
eine sozial-ökologische
Geldanlage



„Alles, was eine Stiftung tut, gehört zusammen. Ihre Aktivitäten – Fördertätigkeit, Vermögensbewirtschaftung, Administration – bündeln sich zu einer Gesamtwirkung. Aus diesen Gründen darf sie sich [...] nicht nur auf die herkömmlichen Anlagegrundsätze wie Vermögenserhalt und Rendite ausrichten, sondern muss auch weitere Wirkungen anstreben.“

SWISS FOUNDATION CODE 2021¹

Vorwort	3
Zusammenfassung	4
1 Geldanlage vs. Stiftungszweck!?	5
2 Vermögensanlage von Stiftungen – Versuch einer Bestandsaufnahme	6
3 Gründe für mehr Nachhaltigkeit in der Anlagepolitik	7
3.1 Finanzieller Mehrwert	7
3.2 Gesellschaftliche Verantwortung	8
3.3 Reputationsrisiken vermeiden	8
3.4 Zweckerfüllung sicherstellen	9
3.5 Neue Haftungspflichten – die Business Judgement Rule	9
4 Strategien verantwortungsvoller Geldanlage	10
5 Internationale Normen und Standards	14
5.1 UN Global Compact (UNGC)	14
5.2 UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)	14
5.3 ILO-Kernarbeitsnormen	14
5.4 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	15
5.5 Pariser Klimaschutzabkommen	15
5.6 UN-Biodiversitätskonvention (CBD)	15
6 Weiterführende Informationen	16
6.1 Leitfäden & Publikationen	16
6.2 Quellen für Nachhaltigkeitsinformationen	16
7 Empfehlungen an Stiftungen	18
Quellen	19
Impressum	23

Wenn heute ethisch-nachhaltige Kriterien zu einem der Megatrends der Vermögensanlage geworden sind, können sich Stiftungen und kirchliche Investoren zugutehalten, Pionierleistungen auf diesem Gebiet vollbracht zu haben. Sie gehörten zu den ersten, die bereits vor Jahrzehnten nicht nur nach der Rendite, sondern auch nach den gesellschaftlichen Risiken und Nebenwirkungen ihrer Investitionen fragten – und damit dazu beigetragen haben, den Boden für die heute gebräuchlichen Methoden und Instrumente zu bereiten.

Dies überrascht nicht. Haben gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Stiftungen doch allen kommerziellen Investoren eine wesentliche Eigenschaft voraus. Sie bringen bereits das Wertegerüst mit, das diese erst schaffen müssen, um ethisch-nachhaltig investieren zu können. Doch wie fast immer, wenn eine Idee zum Mainstream wird, sind die früheren Vordenkerinnen und Vordenker gehalten, ihre Position zu überprüfen. Dabei fällt auf, dass die ethisch-nachhaltige Vermögensanlage bei kommerziellen Investoren mittlerweile vielfach routinierter umgesetzt wird als bei Stiftungen mit Gemeinwohlbezug. Vor allem drei Einwände sind aus der Stiftungspraxis am häufigsten zu vernehmen.

1. Die Stiftung wirkt über ihre Erträge. Wie sie auf der Anlagenseite agiert, muss niemanden interessieren.
Richtig ist, dass die Stiftungsorgane grundsätzlich ein sehr weites Ermessen bei der Auswahl ihrer Vermögensanlagen haben. Ihr Ermessen endet aber dort, wo der Stifterwille entgegensteht. Dieser ist auf ein gesellschaftliches Ziel gerichtet, dem das gesamte Stiftungshandeln einschließlich der Vermögensanlage untergeordnet ist. Daher dürfen die Anlagen als ideelle Mindestanforderung dem Stiftungszweck zumindest nicht zuwiderlaufen. Abgesehen davon sollten steuerbegünstigte Stiftungen nicht aus dem Blick verlieren, dass sie vom Gemeinwesen durch Steuerverzicht laufend subventioniert werden. Im Gegenzug erscheint die Forderung nach größerer Transparenz des Gemeinwohl-Bezugs von langfristig im Stiftungssektor gebundenem Vermögen nicht unangemessen. Der Einblick in die verschiedenen Nachhaltigkeitskonzepte einzelner Stiftungen würde auch den Austausch über Best Practice in diesem Bereich in Gang bringen.



Peter Willisch



Stefan Fritz

2. Ethisch-nachhaltige Anlagen widersprechen den gesetzlichen Geboten der Vermögenserhaltung und Ertragserzielung.

Dafür, dass nachhaltige Vermögensanlagen nicht zwangsläufig weniger Ertrag generieren als konventionelle, liefert dieser Leitfaden überzeugende Belege. Mittlerweile ist es eher umgekehrt: Wer als Langfrist-Investor/-in Nachhaltigkeitsrisiken (und -chancen) nicht in seine anlagestrategischen Überlegungen miteinbezieht, setzt das Vermögen irreversiblen Verlustrisiken aus. Gerade angesichts der neuen Anforderungen durch die Stiftungsrechtsreform dürfte zumindest ein funktionaler Nachhaltigkeitsansatz schon heute zum – auch haftungsrechtlich relevanten – Pflichtprogramm der Stiftungsverantwortlichen gehören.

3. Ethisch-nachhaltige Vermögensanlage ist zu komplex und in sich widersprüchlich.

Diese Beobachtung ist nicht von der Hand zu weisen. Aber sie ist kein Argument, sondern lediglich eine Ausrede. Komplexität und teilweise Widersprüchlichkeit sind seit jeher Begleiterscheinungen jeder Anlagetätigkeit, wie schon das bekannte „Magische Dreieck“ aus Rendite, Risiko und Liquidität illustriert. In Sachen Nachhaltigkeit war die Informationslage noch nie so gut wie heute und verbessert sich laufend. Die momentan hohe Dynamik wird Fehlentwicklungen hervorbringen und unter dem kritischen Blick der informierten Investorensseite wieder korrigieren. Es mag mühsam sein, die eigene Anlagetätigkeit mit Hilfe dieser neuen und sich verändernden Möglichkeiten auf das eigene Wertegerüst abzustimmen. Aber wenn dies selbst kommerzielle Unternehmen schaffen, sollte es Stiftungen erst recht gelingen.

Wir, die wir Verantwortung für Gemeinwohl-orientierte Stiftungen und ihr Vermögen tragen, sind gehalten, voneinander zu lernen, Kreativität mit wirtschaftlicher Vernunft zu verbinden und das uns anvertraute Vermögen zur bestmöglichen Wirkung zu entwickeln. Der nachfolgende Leitfaden wirft einen gleichermaßen kritischen wie wohlwollenden Blick auf dieses Bemühen im Stiftungswesen und gibt eine wertvolle Hilfestellung, indem er die erforderlichen Informationen zusammenträgt und kompakt präsentiert.

Peter Willisch und Stefan Fritz

*Geschäftsführung
Stiftungen der Erzdiözese München und Freising*

Zusammenfassung

Das Projekt *Fair Anlegen & Stiften* wirbt bei deutschen Stiftungen für ethische, soziale und ökologische Richtlinien bei der Vermögensanlage.²

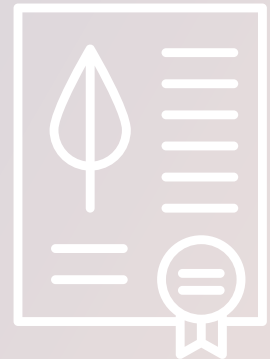
Recherchen auf den Webseiten sowie eine Umfrage unter den 39 größten deutschen Stiftungen haben gezeigt, dass die meisten keine bis wenige robuste Richtlinien für die Vermögensanlage aufgestellt haben: Ökologische, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG: Environmental, Social, Governance) werden nur selten berücksichtigt. Auch an Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit mangelt es: Der Großteil der Stiftungen hat auf Anfragen des Projektes nicht reagiert oder eine Projektteilnahme abgesagt. Lediglich acht Stiftungen haben an der Umfrage teilgenommen. Auch auf den Webseiten sind in der Regel keine Anlagerichtlinien einsehbar, sondern – wenn überhaupt – nur vage Informationen zur Vermögens- bzw. Anlagepolitik.

Ausgehend von dieser Recherche kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Portfolios dieser Stiftungen kontroverse Unternehmen enthalten, die Menschenrechtsverletzungen, die Verschärfung des Klimawandels, Umweltzerstörung oder Waffenexporte in Konfliktregionen zu verantworten haben. Damit steht die Finanzierung mitunter in direktem Konflikt zum gemeinnützigen Stiftungszweck.

Da gesetzliche Regelungen hinsichtlich völkerrechtlicher Normen oder Umweltstandards bei der Anlage von Stiftungsvermögen nicht existieren, kommt Stiftungen als gesellschaftlichen Akteuren dabei eine hohe Eigenverantwortung zu. Dessen scheinen sie sich bislang leider noch nicht hinreichend bewusst. Angesichts zunehmender Regulierung durch die Sustainable-Finance-Strategien von EU und Bundesregierung sollten sich Stiftungen als Investoren auf zukünftige Transparenzgebote einstellen – auch wenn sie von den Regelungen bislang nicht unmittelbar betroffen sind.

Facing Finance möchte mit diesem Leitfaden mit (den kapitalstärksten) gemeinnützigen Stiftungen ins Gespräch kommen. Stiftungen können als wichtige Stakeholder auf Seiten der Investoren den Wandel hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft mitanstoßen.

Fair Anlegen & Stiften wird gefördert durch das Umweltbundesamt.



1 Geldanlage vs. Stiftungszweck!?

Kapitalerträge aus der Vermögensanlage sind die wichtigste Finanzierungsquelle deutscher Stiftungen.³ Ohne robuste Nachhaltigkeitskriterien ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Geld für den guten Zweck aus Geschäftsmodellen stammt, die soziale und ökologische Standards verletzen.

Facing Finance dokumentiert seit zehn Jahren Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung – weltweit begangen durch eine Vielzahl von Unternehmen. Dass auch deutsche Banken zahlreiche Finanzbeziehungen zu diesen kontroversen Unternehmen unterhalten, zeigen etwa das Verbraucherportal *Fair Finance Guide* und der jährlich erscheinende Bericht *Dirty Profits*. Die Datenbank *Faire Fonds* listet eine Vielzahl von Investmentfonds, die von schädlichen Geschäftspraktiken profitieren – darunter auch zahlreiche „grüne“ Produkte mit Nachhaltigkeits-Siegel.

Stiftungen, die Programme für bessere Gesundheit, menschenwürdige Arbeit oder echten Klimaschutz fördern, sollten diese nicht aus Erträgen kontroverser Investitionen finanzieren, die diese Projektziele konterkarieren. Die folgenden zwei Fälle stehen beispielhaft für eine Vielzahl von Unternehmenspraktiken weltweit, die eine Stiftung nicht finanzieren sollte, wenn sie sich glaubwürdig für Menschenrechte, Umwelt- und Klimaschutz einsetzen möchte.

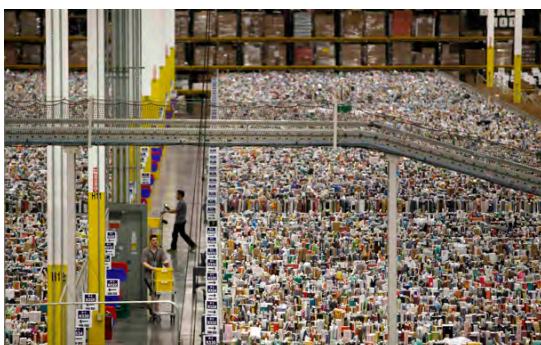
Europas Rüstungsexporte in Kriegsgebiete

Die Vereinten Nationen (UN) bezeichnen die Situation im Jemen als größte humanitäre Krise weltweit.⁴ Seit 2015 kämpft die international anerkannte Regierung Jemens mit einer von Saudi-Arabien geführten Militärkoalition gegen schiitische Huthi-Rebellen.⁵ 16,2 Millionen Menschen leiden an Nahrungsmittelknappheit, knapp die Hälfte der Kinder unter fünf Jahren sind von akuter Unterernährung bedroht.⁶ Neben den Seeblockaden sind die völkerrechtswidrigen Luftanschläge alarmierend: Seit Kriegsbeginn treffen zahlreiche Angriffe zivile Ziele, wie Krankenhäuser oder Marktplätze.⁷ Die überwiegende Zahl der Luftangriffe wird von Saudi-Arabien geflogen, unter anderem mit europäischen Militärjets und Bomben.⁸ Mindestens acht europäischen Herstellern können kontinuierliche Rüstungsexporte an die Militärkoalition nachgewiesen werden: BAE Systems, Leonardo, Dassault, Raytheon UK, Rheinmetall, MBDA, Thales sowie Airbus.

Laut dem *Europäischen Zentrum für Verfassungs- und Menschenrechte* (ECCHR) haben diese Unternehmen Völker- und Menschenrechtsverletzungen bis hin zu Kriegsverbrechen im Jemen mitzuverantworten.⁹ Mit Aktien oder Anleihen dieser Konzerne werden solche rechtswidrigen Waffenexporte finanziert.



Rettung eines Mädchens aus den Trümmern ihres Familienhauses nach einem Luftschlag durch die saudi-arabische Koalition in Sanaa, Jemen.
REUTERS/Khaled Abdullah



Arbeiter in einem Amazon-Logistikzentrum in Phoenix, Arizona (USA).
REUTERS/Ralph D. Fresco

Menschenrechtsverletzungen bei Amazon und in seiner Lieferkette

Das Unternehmen Amazon erscheint auf den ersten Blick als lohnende Investition: 2020 war für den Konzern dank der Corona-Pandemie ein Rekordjahr – die Nettogewinne stiegen um 84%.¹⁰ Gleichzeitig zielt der wegen seiner klimabelastenden Geschäftstätigkeit kritisierte Konzern laut eigener Selbstverpflichtung auf CO₂-Neutralität bis 2040.¹¹ Tatsächlich werden Amazon seit Jahren Steuervermeidung, Arbeitsrechtsverletzungen in den eigenen Warenhäusern sowie Zwangs- und Kinderarbeit in seinen Zulieferbetrieben nachgewiesen.¹² Der Konzern wurde von der Ratingagentur *Sustainalytics* dementsprechend als Unternehmen mit hohem ESG-Risiko eingestuft.¹³

Fälle wie Amazon verdeutlichen, dass neben Klima- und Umweltschutz auch soziale Aspekte bei Anlageentscheidungen explizit beachtet werden sollten, um sich vor Reputationsschäden abzusichern.

2 Vermögensanlage von Stiftungen – Versuch einer Bestandsaufnahme

Facing Finance untersuchte für diesen Leitfaden die Internetseiten der 39 kapitalstärksten Stiftungen nach Richtlinien für die Vermögensanlage hinsichtlich ökologischen und sozialen Standards bzw. Unternehmensführung (ESG). Parallel dazu wurden die Stiftungen von Mai bis August 2021 schriftlich zu ihrer eigenen ESG-Strategie befragt. Nur acht Stiftungen nahmen an der Umfrage teil. Die überwiegende Mehrheit reagierte nicht auf Anfragen oder sagte eine Projektteilnahme größtenteils unbegründet ab.

Was die Offenlegung von Finanzinformationen auf den Webseiten angeht, halten sich deutsche Stiftungen sehr bedeckt: So ist bei der Hälfte (18) der untersuchten Stiftungen nicht ersichtlich, ob überhaupt Anlagerichtlinien existieren. Nur eine Stiftung macht ihre Richtlinien der Öffentlichkeit zugänglich. Die restlichen Stiftungen erläutern ihre Anlagestrategie zumindest skizzenhaft – etwa in Form eines finanziellen Lageberichts. Keine der untersuchten Stiftungen legt ihre Portfolios offen. Bei der Hälfte der Stiftungen fanden sich zumindest prozentuale Angaben dazu, in welche Anlageklassen das Vermögen investiert ist (19).

Auch in Sachen verantwortungsvoller Geldanlage waren nur wenige robuste Kriterien zu identifizieren: Zehn Stiftungen integrieren nach unseren Erkenntnissen ESG-Instrumente in ihre Anlagepolitik. Zum Großteil umfasst dies Ausschlüsse von bestimmten Branchen wie Rüstung, Kohle, Tabak oder Glücksspiel. Auch Normenbasiertes Screening, Best-In-Class oder Impact-Investments über Spezialfonds sind weitere verwendete Instrumente. Daneben verweisen sechs weitere Stiftungen lediglich generisch darauf, dass „Nachhaltigkeit“ ein Thema bei Anlageentscheidungen sei. Bei über der Hälfte der Stiftungen (23) ließ sich hingegen keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien feststellen.

Vereinzelte engagieren sich Stiftungen in Transparenz- oder Nachhaltigkeitsinitiativen: Drei Stiftungen sind Unterzeichner des *Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK)*¹⁴ und/oder der *Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UNPRI)*¹⁵. Beide Initiativen verpflichten allerdings lediglich zu transparenter Berichterstattung – sie schreiben Mitgliedern keine einzuhaltenden ESG-Mindeststandards vor. Sechs Stiftungen engagieren sich in Netzwerken, wie der *Bundesinitiative Impact Investing*¹⁶ oder dem internationalen Stiftungsbündnis *F20*¹⁷, welches den Klimaschutz, dessen Finanzierung sowie Erneuerbare Energien im Stiftungssektor voranzutreiben versucht.

Das Engagement in diesen und anderen Initiativen kann einen wichtigen Impuls in den Stiftungssektor tragen. Es ist jedoch kein Ausgleich dafür, dass es an wichtiger Stelle noch immer an einer fundierten Berücksichtigung von ESG-Kriterien mangelt. Denn in Sachen nachhaltiger und transparenter Anlagepolitik, bietet sich ein ernüchterndes Gesamtbild: Die größten Stiftungen in Deutschland berücksichtigen gemäß unserer Umfrage sowie laut öffentlich zugänglichen Quellen entweder gar keine Nachhaltigkeitsaspekte, bekennen sich nur vage dazu und orientieren sich – wenn überhaupt – lediglich an unverbindlichen, freiwilligen Prinzipien.

Auf Basis dieser Informationen ist daher nicht auszuschließen, dass sich in den Portfolios deutscher Stiftungen derzeit kontroverse direkte oder indirekte Beteiligungen befinden.



3 Gründe für mehr Nachhaltigkeit in der Anlagepolitik

Private Investitionen sind in den ärmsten Regionen der Welt noch vor offizieller Entwicklungshilfe der Schlüsselfaktor, um die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (*Social Development Goals*, SDGs) zu erreichen.¹⁸ Für die Realisierung der Ziele im Rahmen der Agenda 2030 verbleiben weniger als zehn Jahre – die Investitionen sind dafür aber noch immer zu gering.¹⁹ Die Corona-Pandemie hat die Welt nun zusätzlich um Jahre zurückgeworfen: Global nehmen extreme Armut, Hunger und Gewalt gegen Mädchen und Frauen wieder zu und verschärfen bestehende Ungleichheiten.²⁰ Die Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung ist heute so wichtig wie nie.

Auch die neue Bundesregierung will „Deutschland zum führenden Standort nachhaltiger Finanzierung machen“ und in der kommenden Legislaturperiode „eine glaubwürdige Sustainable Finance Strategie mit internationaler Reichweite implementieren“.²¹ Damit sind explizit auch deutsche Investoren in der Pflicht, mit ihren Anlageentscheidungen einen Beitrag für eine faire, inklusive und nachhaltige Entwicklung zu leisten.²²

Deutsche Stiftungen scheinen ihrer Rolle als Investoren jedoch noch keine ausreichende Relevanz beizumessen. Dieser Mangel wird in vielen Aspekten deutlich: nicht vorhandene bis vage und lediglich punktuelle Richtlinien auf Webseiten, fehlende öffentliche Information über Nachhaltigkeit, mangelnde Erläuterungen zur Anlagepolitik sowie die marginale Beteiligung an der Umfrage durch Facing Finance. Tatsächlich gibt es eine Reihe von Gründen, weshalb gerade Stiftungen ökologische, soziale und die verantwortungsvolle Unternehmensführung betreffende Aspekte in ihre Anlagepolitik integrieren und transparent darüber kommunizieren sollten.

3.1 Finanzieller Mehrwert

Über die moralische, gesellschaftliche oder politische Verantwortung hinaus ist die Integration von Nachhaltigkeitskriterien zunächst finanziell begründet: Stiftungen haben zwei mitunter gesetzlich vorgeschriebene Anlageziele zu beachten, für die sich eine Berücksichtigung von ESG-Kriterien empfehlen kann:

Eine angemessene und planbare Rendite

Durch eine Vielzahl von Studien konnte inzwischen belegt werden, dass Investitionen in ESG-Titel keinen Renditeverlust bedeuten müssen und zum Teil sogar bessere Renditen als herkömmliche Investitionen erwirtschaften.²³ Die Bevorzugung von Unternehmen oder Projekten, die ESG-Kriterien berücksichtigen, und damit eine entsprechende Einschränkung des Anlageuniversums, hat historisch betrachtet keine signifikanten Renditeunterschiede verursacht. Ansatzweise illustrieren dies die staatlichen Pensionsfonds von Schwe-

den (AP2) und Norwegen (NBIM), die in unterschiedlichem Ausmaß Ausschlüsse formuliert haben und im Falle von AP2 auch die EU Paris-aligned Benchmark anwenden. Beide Fonds haben dabei über die letzten zehn Jahre eine marktübliche Rendite von über 6% p.a. abgeworfen.²⁴

Ein ähnliches Ergebnis liefert die aktuelle Metastudie des *NYU Stern Center for Sustainable Business* in Kooperation mit *Rockefeller Asset Management*, die über 1.000 Einzel- und zwei Metastudien zwischen 2015 und 2020 untersucht.²⁵ Im Ergebnis konnte bei den Metastudien kein signifikanter Renditeunterschied zwischen konventionellen und ESG-Investments festgestellt werden. In 59% der Einzelstudien liefern ESG-Ansätze aus Investorensicht eine ähnliche oder bessere Performance als konventionelle Investments. Zudem stellt die Studie fest, dass sich die Vorteile einer ESG-Strategie vor allem auf lange Sicht materialisieren, was insbesondere für langfristige Anleger wie Stiftungen relevant ist.²⁶

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren kann aber auch während ökonomischer, ökologischer oder sozialer Krisen eine Absicherung gegen Verluste darstellen: Ein Diskussionspapier der *Harvard Business School* kommt zu dem Schluss, dass Unternehmen mit guter Unternehmensführung (das „G“ in ESG) unbeschadeter durch die Corona-Krise kamen und eine höhere Aktienrendite erzielten.²⁷

Moderates Risiko

Mittlerweile ist unumstritten, dass ESG-Faktoren anerkannte und real existente Risikokategorien darstellen, wie auch die BaFin im aktuellen *Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken* feststellt.²⁸ Laut dem *Global Risks Report 2021* zählen Klimawandel, der Verlust von Biodiversität sowie Massenvernichtungswaffen in den nächsten fünf bis zehn Jahren zu den größten ökonomischen Risiken.²⁹

Risikofaktoren im Umweltbereich (das „E“ von ESG) stellen eine sehr wahrscheinliche und vergleichsweise gut erforschte Risikokategorie dar. *Investing in a Time of Climate Change – The Sequel*³⁰ ist eine Studie der Unternehmensberatung *Merger* zu den Rendite-Erwartungen unter verschiedenen Klimaszenarien. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass Investoren von der Erreichung des Pariser Klimaziels bis 2050 (*Zwei-Grad-Ziel*) am ehesten profitieren können. Denn dafür müssen ab sofort erhebliche Summen für solche Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die eine sanfte und kontrollierbare Transformation zu weniger CO₂ und mehr Erneuerbaren Energien ermöglichen. Die öffentliche Hand kann dies nicht allein leisten, sodass sich eine Vielzahl von Investitionsmöglichkeiten in Form von Wertpapieren, Sachwertanlagen, Vermögensanlagen, Direktinvestitionen oder Investmentfonds für Investoren bieten. Sollte das *Zwei-Grad-Ziel* nicht erreicht werden, geht das Szenario-Modell von hohen Risiken und

Renditeverlusten aus. Dies sei auf *physische Risiken*, wie etwa finanzielle Verluste durch Beschädigungen aufgrund extremer Wetterereignisse, zurückzuführen. Die Studie betont aber auch, dass selbst bei Erreichung des *Zwei-Grad-Ziels* aufgrund neuer gesetzlicher Auflagen sogenannte *Transformationsrisiken* bestehen. So werden gerade im Energiesektor Unternehmen, die unverändert auf Kohle, Erdöl oder Erdgas setzen, erhebliche Verluste erleiden. Kritisch ist hier anzumerken, dass das *Zwei-Grad-Ziel* nach aktuellen Erkenntnissen nicht ausreichen wird, um schädliche Folgen des Klimawandels angemessen einzudämmen. Mittlerweile wird eine Begrenzung auf möglichst unter 1,5°C (*1,5-Grad-Ziel*) angestrebt. Aktuell liegt die globale Mitteltemperatur bereits 1,2°C über der zu Beginn der Industrialisierung und jedes Zehntelgrad mehr bedeutet höhere potenzielle Schäden und Leid.³¹

Einen Ausstieg aus fossilen Investitionen befürwortet mittlerweile sogar die industrienaher *Internationale Energieagentur* (IEA): Ihr vielbeachteter Bericht *Net Zero by 2050* kam zu dem Ergebnis, dass die Klimaerwärmung nur durch einen sofortigen Investitionsstopp in den Abbau fossiler Energie gestoppt werden kann.³² Der Klimawandel und der Verlust an Biodiversität stellen eine Gefahr für das gesamte Finanzsystem dar und finanzielle Vermögenswerte, die dieses Risiko ausklammern, haben bereits begonnen an Wert zu verlieren.³³ Investoren sollten sich also frühzeitig auf regulatorische Änderungen einstellen, um Wertminderungen auf Grund solcher sog. *stranded assets* zu vermeiden.³⁴

Es aber auch um soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken („S“ und „G“ in ESG). Mit einer guten Unternehmensführung („G“) können Klagen, staatliche Sanktionen oder Konsumenten-Boykotte vermieden werden.³⁵ Stiftungen, die ihre Anlagen auf diese Aspekte hin prüfen, laufen weniger Gefahr, von etwaigen Schäden betroffen zu sein. Die Corona-Pandemie hat verdeutlicht, wie eng verzweigt ökonomische, politische, soziale und ökologische Systeme sind. Um einen fairen Wiederaufbau zu ermöglichen und Weltwirtschaft sowie Finanzmärkte für zukünftige Krisen resilienter zu machen, fordert die *UN Interagency Task Force on Financing for Development* von Investoren, globale Probleme – wie Erderwärmung, Wassermangel, Pandemien und Armut – stärker zusammenzudenken. Systemische Krisen – etwa der Verlust der Artenvielfalt – erfordern ein ganzheitliches Risikomanagement unter Einbezug aller drei ESG-Faktoren. So seien deutlich mehr Investitionen in Katastrophenprävention, die soziale Sicherung und Resilienzförderung in weniger entwickelten Regionen notwendig, um für künftige Krisen gewappnet zu sein.³⁶ Resiliente Systeme senken die volkswirtschaftlichen Kosten und somit die Verluste – auch von Stiftungen – in Krisenzeiten.

3.2 Gesellschaftliche Verantwortung

Deutsche Stiftungen sind gesellschaftlich tief verwurzelt: Seit dem Mittelalter fördern Einzelpersonen oder Familien mit ihrem Privatvermögen hierzulande notwendige öffentliche Aufgaben. Damit schließen sie Lücken zwischen staatlichen Investitionen und gesellschaftlichem Bedarf – etwa in den Bereichen Bildung oder Gesundheit. Allein die von Facing

Finance untersuchten Stiftungen verantworten insgesamt eine zweistellige Milliardensumme und damit einen beachtlichen Teil des deutschen Privatvermögens, der dem Gemeinwohl gewidmet ist. Stiftungen tragen damit als Wohltäter und als Investoren eine Doppelverantwortung in der Gesellschaft.

Zum einen wirken Stiftungen als gemeinnützige Akteure auf gesellschaftliche Entwicklungen ein. Dieser private Einsatz wird durch Steuererleichterungen unterstützt. Daraus ergibt sich eine politische Verantwortung, denn die geringeren Staatseinnahmen werden auf Basis persönlicher Wertvorstellungen der Stifter*innen verwendet. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinschaft einen Anspruch darauf, zu erfahren, welche Projekte warum gefördert werden und woher finanzielle Mittel stammen.

Stiftungen sind allerdings gesetzlich nicht dazu verpflichtet, Informationen über Mittelherkunft und Mittelverwendung zu veröffentlichen. Auch hinsichtlich einer sozial und ökologisch verträglichen Vermögensverwaltung unterliegen sie keinen direkten gesetzlichen Vorgaben. Mit der kürzlich verabschiedeten Stiftungsrechtsreform gewinnt nun implizit die Berücksichtigung von ESG-Risiken bei Anlageentscheidungen an Bedeutung (→ Neue Haftungspflichten - die Business Judgement Rule, S. 9), Stiftungen kommt aber weiterhin eine hohe Eigenverantwortung zu. Dies schließt auch Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit mit ein, wie sie z.B. als 11.Grundsatz Guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes oder im *Swiss Foundation Code* formuliert ist.³⁷

Zum anderen sind Stiftungen aber auch vermögende Investoren mit einem langfristigen Anlagehorizont. Damit kommt ihnen eine einmalige Rolle zu: Anders als Unternehmen oder andere Investorengruppen können Stiftungen sich unabhängig von kurzfristigen wirtschaftlichen Trends für eine nachhaltige Entwicklung in Einklang mit den Vorstellungen der Gesellschaft und den Forderungen zivilgesellschaftlicher Organisationen einsetzen. So überwinden Stiftungen das Problem der übermäßigen Betonung kurzfristiger Wirtschaftskalküle (*Short-termism*), welches die UN als eines der großen Hindernisse für nachhaltige Investitionen ansieht.³⁸ Besonders zu ethischem Investieren verpflichtet die Anlageklasse Aktie, die aktuell mehr ins Zentrum der Vermögenspolitik bei Stiftungen gerät. Aktionäre sind Miteigentümer und daher in der Pflicht, die Art der Unternehmensführung kritisch zu begleiten – etwa durch Engagement-Ansätze. → ESG-Tabelle, S. 11

3.3 Reputationsrisiken vermeiden

Stiftungen stehen einer zunehmend informierten und kritischen Öffentlichkeit gegenüber. Die digitale Vernetzung macht es Verbraucher*innen leichter, an Informationen zu gelangen.³⁹ Nachhaltigkeit und Transparenz sind heutzutage vielen Menschen ein zentrales Anliegen und sie wünschen sich mehr Engagement für Umwelt- und Klimaschutz sowie soziale Gerechtigkeit.⁴⁰ Gerade die jüngere Generation verlangt dies zunehmend auch von ihren Arbeitgebern.⁴¹

Der gesellschaftliche Trend birgt für Stiftungen sowohl Chance als auch Risiko. Ein Reputationsgewinn kann aus dem Ausschluss kontroverser Branchen – wie Kohle, Waffen oder Bergbau/Rohstoffe entstehen. Ein besonders großes Risiko geht von direkten Widersprüchen zwischen Stiftungsfinanzierung und dem gemeinnützigen Zweck aus. So etwa bei Umweltstiftungen, die sich für Klimaschutz einsetzen, ohne jedoch bei der eigenen Vermögensanlage Ausschlusskriterien hinsichtlich fossiler Energie installiert zu haben. Hier besteht die Gefahr, durch *Divestment*-Kampagnen wie *Go Fossil Free* exponiert zu werden, die diejenigen Anleger öffentlich anklagen, die weiterhin in fossile Brennstoffe investieren.⁴² Ein transparentes Nachhaltigkeitsmanagement wird für Stiftungen aber auch als Arbeitgeber wichtiger, wenn es darum geht junge, qualifizierte Mitarbeiter*innen zu gewinnen.

Gerade Transparenz spielt für Vertrauen eine große Rolle. Hieran mangelt es jedoch im deutschen Stiftungssektor. Das zeigt nicht nur die Recherche von Facing Finance: Der Bundesverband Deutscher Stiftungen stellte in einer Befragung fest, dass Stiftungen ihr „Bekenntnis zu Transparenz (noch) nicht systematisch um[setzen]“. So publizieren nur 44% der befragten Stiftungen Informationen zu Mittelherkunft und/oder -verwendung auf ihrer Webseite.⁴³

Einer mündigen und zunehmend kritischen Öffentlichkeit reicht der Anspruch, Gutes zu tun, nicht mehr aus. Verbraucher*innen und Arbeitnehmer*innen verlangen auch von gemeinwohlorientierten Organisationen den Zugang zu Informationen sowie die Rechtfertigung von Zielen und Arbeitsweisen.

3.4 Zweckerfüllung sicherstellen

Die Daseinsberechtigung gemeinnütziger Stiftungen liegt in der dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks. Das Stiftungsvermögen bzw. seine Verwaltung *dienen* diesem Zweck, indem sie dessen Finanzierung langfristig ermöglichen.

Werden gemeinwohlorientierte Projekte dabei jedoch aus Anleihen oder Aktien von Unternehmen finanziert, die Menschenrechtsverletzung oder Umweltzerstörung verantworten, untergraben Stiftungen die eigene Programm- und Förderfähigkeit. → Geldanlage vs. Stiftungszweck !?, S. 5

Neben einem angemessenen Rendite-/Risikoprofil sollte es bei der Vermögensanlage von Stiftungen daher auch darum gehen, das Risiko zweckkonträrer Anlagen so weit wie möglich auszuschließen. Beides kann mit einer hinreichenden Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien gelingen. → ESG-Tabelle, S. 11

3.5 Neue Haftungspflichten – die Business Judgement Rule

Stiftungsorgane sollen „informiert, integer und verantwortungsvoll“ handeln – darauf berufen sich die *Grundsätze guter Stiftungspraxis* des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.⁴⁴ Nun kommt mit der Stiftungsrechtsreform eine Regelung, die dieses Gebot gesetzlich verankert: die *Business Judgement Rule* (BJR). Im Stiftungsrecht wird damit zukünftig ein Ansatz aus dem Aktiengesetz berücksichtigt, der Stiftungsorganen größere Haftungssicherheit gibt.

Wird demnach bei der Vermögensanlage die Sorgfalt eines „ordentlichen Geschäftsführers“ (§ 84a (2) BGB-neu) angewendet, haften die zuständigen Stiftungsorgane nicht für Wertverluste. Die Vermögensverantwortlichen laufen dann im Verlustfall nicht Gefahr, der Stiftung ihren Schaden wegen einer Pflichtverletzung ersetzen zu müssen. Vielmehr sind drei Sorgfaltspflichten bei jeder unternehmerischen Entscheidung zu beachten:

- **gesetzliche und satzungsgemäße Vorgaben**
- **auf der Grundlage angemessener Information**
- **zum Wohle der Stiftung**

Das Wohl der Stiftung umfasst die Gebote der Zweckerfüllung (eine angemessen hohe Rendite) und des Vermögenserhalts (ein vertretbares Risiko) sowie die Förderung des Gemeinwohls.

Eine Investmententscheidung im Sinne der BJR wird eine Berücksichtigung von ESG-Faktoren aus zwei Gründen unabdingbar machen: Zunächst stellen ESG-Faktoren mittlerweile eine erwiesene Risiko-Kategorie dar, die in jede sachgerechte Investmentanalyse einbezogen werden sollte. Darüber hinaus kann bei Nichtbeachtung von Umweltstandards oder völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht ausgeschlossen werden, dass eine Investition sich gemeinwohlschädigend und damit entgegen dem Stiftungszweck auswirkt.

Diese Auffassung ist auch im Einklang mit bereits bestehenden treuhänderischen Pflichten, nach denen der Stiftungsvorstand das ihm anvertraute Vermögen verwaltet. Nach aktuellen Maßstäben (bspw. der EU-Kommission⁴⁵) bzw. angesichts der geschilderten Risiken (*stranded assets*, Transformations- und/oder physische Risiken) ist mittlerweile unbestritten, dass ein modernes Verständnis treuhänderischer Pflicht auch eine Berücksichtigung von ESG-Faktoren umfasst.⁴⁶

Aktuelle EU-Regulierungen, Nachhaltigkeits-Ratingagenturen aber auch öffentlich zugängliche Quellen erleichtern Stiftungen den Zugang zu ESG-Informationen. Vor diesem Hintergrund kann die Umwelt- und Klimaverträglichkeit einer Anlage mit angemessenem Aufwand berücksichtigt werden. → Sustainable Finance in der EU, S. 17

Das reformierte Stiftungsrecht und damit die BJR treten voraussichtlich ab Juli 2023 in Kraft. In Rechtsprechung und juristischer Literatur werden die Prinzipien der BJR aber teilweise bereits heute angewendet. Daher wird auch Stiftungsorganen dringend angeraten, ESG-Strategien zu entwickeln.

4 Strategien verantwortungsvoller Geldanlage

Folgende Fragen können Stiftungsgremien bei der Wahl der geeigneten ESG-Instrumente helfen:

?

Wie werden ESG-Risiken in die traditionelle Unternehmensanalyse einbezogen?

→ ESG-Integration

?

Wie verhindern wir Kontroversen in Bezug auf den Satzungszweck?

→ Ausschluss, Normenbasiertes Screening

?

Wie beeinflussen wir Unternehmen im eigenen Portfolio aktiv im Sinne sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit?

→ Engagement

?

Wie erreichen wir, dass das Stiftungsvermögen messbar zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt?

→ Engagement, Themen- und Impact-Investments

Die genannten ESG-Instrumente werden im Folgenden kurz vorgestellt und kommentiert.



BEI DER VERMÖGENS-ANLAGE BEACHTEN: SOZIALE RISIKEN AUCH IN GRÜNEN LIEFERKETTEN

Eine Abkehr von der fossilen Energie ist unerlässlich, um den Klimawandel und damit einhergehende dramatische Folgen einzudämmen. Der Investitionsbedarf für neue Technologien ist dementsprechend hoch. Wenn Stiftungen die Energie-Transformation als Investoren nutzen wollen und in entsprechende Hersteller investieren, müssen jedoch Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten dieser Unternehmen eingehalten werden. Denn wie auch im fossilen Energiesektor, steht eine Vielzahl „grüner Aktivitäten“ im Zusammenhang mit Menschenrechtsrisiken.⁴⁷ So ist die Gewinnung fast aller Rohstoffe, die für grüne Technologien benötigt werden, konfliktbehaftet.⁴⁸ Aktuelle Erkenntnisse legen beispielweise nahe, dass die Produktion von Solarzellen in China in Verbindung zu Zwangsarbeit und Menschenrechtsverletzungen der uigurischen Bevölkerung steht.⁴⁹



ESG-Instrument	Beschreibung	Kommentar
ESG-Integration	<p>Ergänzung der traditionellen Investmentanalyse um soziale bzw. ökologische Faktoren. Primäres Ziel ist, das Rendite-Risiko-Profil zu verbessern oder günstige Anlagechancen zu identifizieren.⁵⁰</p>	<p>Stiftungen sollten versuchen, ESG-Faktoren mittels verschiedener Instrumente zu integrieren.</p> <p>Bei der Berücksichtigung externer ESG-Quellen ist zu beachten, dass sich hinter „ESG“ eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsstandards unterschiedlichster Qualität verbergen können. Der Verweis auf „ESG“ ist noch kein Garant für hochwertige Nachhaltigkeitsdaten. Offene und unabhängige Quellen, Nachhaltigkeits-Ratingagenturen aber auch die aktuelle EU-Gesetzgebung können den Zugang zu Nachhaltigkeitsinformationen erleichtern. → Sustainable Finance in der EU, S. 17</p>
Ausschluss	<p>Systematischer Ausschluss von Unternehmen, Sektoren oder Anlageklassen, die bestimmten ethischen, sozialen oder ökologischen Kriterien nicht entsprechen. Der Ausschluss wird aufgrund der Geschäftsaktivität (z.B. Rüstungsproduktion) oder des Geschäftsverhaltens beschlossen (z.B. die Duldung von Kinderarbeit).</p> <p>Eng damit zusammen hängt das <i>Divestment</i>, bei dem sämtliche Anteile eines Unternehmens verkauft werden, die sich vor einem Ausschluss noch im Anlageuniversum befanden.</p>	<p>In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, übergangsweise nicht alle Titel abzustößen, sondern mit kritischen Unternehmen unter festen Bedingungen und in einem vorher festgelegten Zeitraum (z.B. 3–5 Jahre) in einen Dialog zu treten (siehe Engagement).⁵¹ Ein erster gangbarer Schritt kann auch die Formulierung von Schwellenwerten sein – also der tolerierte Anteil der kontroversen Geschäftstätigkeit am Gesamtumsatz eines Unternehmens.</p> <p>In schwerwiegenden Fällen, wie Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörung, Rüstung oder fossiler Energie wird durch <i>Divestment</i> allerdings sehr wohl ein wichtiges Zeichen gesetzt. Den Unternehmen wird deutlich signalisiert, dass die entsprechenden Geschäftsbereiche nicht toleriert werden und Anpassungen notwendig sind, wenn sie sich weiter am Kapitalmarkt finanzieren und gesellschaftliche Akzeptanz genießen wollen.</p>
Normenbasiertes Screening	<p>Nur solche Unternehmen werden in das Portfolio aufgenommen, die die Anforderungen bestimmter internationaler Normen und Standards erfüllen.⁵²</p>	<p>Normenbasiertes Screening etabliert Mindeststandards, die für das gesamte Portfolio gelten und kann damit für Stiftungen ein Einstieg in den Bereich nachhaltiger Geldanlage sein.⁵³ → Internationale Normen und Standards, S. 14</p>
Best-In-Class	<p>Es werden nur solche Unternehmen in das Portfolio aufgenommen, die im Branchenvergleich die besten ESG-Bewertungen haben.⁵⁴</p>	<p>Bei dieser Strategie ist zu beachten, dass nicht die explizit nachhaltigen Unternehmen finanziert werden, sondern diejenigen, die vergleichsweise die besten Nachhaltigkeitsinstrumente anwenden. Ein Unternehmen, das in einer bestimmten Branche wie z.B. dem Textilsektor als das Beste gilt, kann trotzdem kontroverse Geschäftspraktiken aufweisen.</p>
Themen-Investments	<p>Es wird nur in solche Unternehmen oder Projekte investiert, die in bestimmte Themenbereiche wie Wasser, Energieeffizienz oder Landnutzung fallen.⁵⁵</p>	<p>Die Fokussierung auf ein Nachhaltigkeitsthema sollte andere potenziell problematische Aspekte nicht außer Acht lassen. Klimarisiken sind untrennbar mit Menschenrechtsrisiken verbunden und in den Lieferketten für Erneuerbare Energien werden immer häufiger auch Menschenrechtsverstöße festgestellt.⁵⁶ → Soziale Risiken auch in grünen Lieferketten, S. 10</p> <p>Daher sollten Themen-Investments immer auch mit weiteren ESG-Instrumenten, wie dem normenbasierten Screening kombiniert werden.</p>

Engagement

Investoren nutzen ihren Einfluss als Anteilseigner, indem sie mit Unternehmen in einen Dialog treten. Die Entlastung und Vergütung des Vorstands können an die Erreichung von vereinbarten ESG-Zielen gekoppelt werden oder auf Hauptversammlungen eigene Gegenanträge eingereicht werden.⁵⁷ Bis zu einem gewissen Grad entspricht aktives Aktionärs-tum ohnehin dem modernen Verständnis treuhänderischer Pflicht.⁵⁸

Für einen sinnvollen Engagement-Prozess müssen klare Ziel- und Zeitvorgaben und nötige Konsequenzen wie z.B. *Divestment* definiert und kommuniziert werden. Der alleinige Verweis auf „Engagement“ ist nicht ausreichend, da eine Stiftung kaum in der Lage ist, mit allen kontroversen Unternehmen in seinem Portfolio einen wirksamen und zielgerichteten Dialog zu führen, noch dazu, da die Unternehmen weltweit angesiedelt sind und das Portfolio regelmäßig verändert wird. Für Unternehmen sollten Ziele, Maßnahmen sowie Konsequenzen bei Nichterfüllung in einem Aktionsplan festgehalten und regelmäßig überprüft werden. In Absprache mit den betroffenen Unternehmen sollte darauf hingewirkt werden, den Dialog-Prozess so transparent wie möglich zu gestalten.

Tipp 1: Die (Nicht-)Unterzeichnung oder Verletzung internationaler Normen und Standards (Kapitel 5) können als Basis für den Unternehmensdialog dienen.

Tipp 2: Stiftungen können sich auf Hauptversammlungen auch durch Verbände vertreten bzw. vorab beraten lassen, die sich für Umweltschutz, Menschenrechte und gute Unternehmensführung einsetzen, etwa dem *Dachverband der Kritischen Aktionäre, Shareholders for Change* oder dem *Arbeitskreis kirchlicher Investoren*.⁵⁹

Impact-Investments

Die Investitionen werden gezielt platziert, um eine sozial oder ökologisch nachhaltige Veränderung zu erreichen, z.B. die Förderung von Frauenrechten.⁶⁰ Mit der Vermögensanlage werden damit neben finanziellen Zielen ausdrücklich auch messbare Nachhaltigkeitsziele angestrebt.

Stark nachgefragte moderne Instrumente sind *Green* oder *Social Impact Bonds*, bei denen der Emittent (also bspw. Unternehmen, Bank oder staatliche Stelle) vorab darüber informiert, für welche ökologischen oder sozialen Projekte die Erlöse verwendet werden.⁶¹ Allerdings gibt es für solche Anleihen bisher keine rechtlich bindenden Standards und alle Zertifizierungen sind freiwillig. Angesichts mangelnder Transparenz über die tatsächliche Nachhaltigkeit von *Green Bonds*, setzt sich die EU-Kommission für einen europaweiten Standard ein. → Sustainable Finance in der EU, S. 17

Auch Mikrofinanzfonds sind eine Möglichkeit des Impact-Investments. Angesichts der Vielzahl von Anbietern sollte bei der Auswahl der Fonds auf grundlegende Qualitätskriterien geachtet werden, um damit tatsächlich eine vorteilhafte Wirkung in Entwicklungs- und Schwellenländern zu erzielen.⁶² Impact-Investments können auch durch den eigenen Immobilienbesitz bzw. Investitionen in Immobilienfonds umgesetzt werden. → Sozial-ökologische Immobilieninvestments, S. 13

Richtig angewendet können Stiftungen durch Impact-Investments bereits mit der Vermögensanlage den Stiftungszweck unterstützen. Mittlerweile existieren Leitfäden und (internationale) Netzwerke, die Stiftungen den Einstieg in dieses ambitionierte Thema erleichtern können. → Leitfäden & Publikationen, S. 16

Nachholbedarf besteht jedoch bei der generellen Wirkungsmessung von Impact-Investments, da hier noch keine einheitlichen Standards existieren. Die Hälfte der Impact Investoren in Deutschland führt bislang keine Wirkungskontrolle durch.⁶³

FAZIT: Mit Ausschluss und normenbasiertem Screening werden bestimmte kontroverse Praktiken (teilweise) aus dem Portfolio ausgeschlossen. Das ist der erste wesentliche Schritt, um die negativen Auswirkungen der eigenen Kapitalanlage einzudämmen. Positive Fortschritte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung kann das Stiftungsvermögen in Kombination mit transparenten, verbindlichen bzw. ambitionierten Strategien, wie Engagement oder Impact-Investments entfalten. Kritisch zu betrachten sind Best-In-Class-Ansätze, da der Investitionsentscheidung keine stringenten Nachhaltigkeitskriterien zugrunde liegen. Insgesamt sollten für eine angemessene ESG-Strategie immer mehrere ESG-Instrumente kombiniert werden.



DIE ROLLE DER BANKEN

Noch immer finanziert eine Vielzahl von Banken problematische Geschäftspraktiken, die Menschenrechtsverletzungen, Umweltverschmutzung, Korruption oder die Herstellung völkerrechtswidriger Waffen zu verantworten haben. Im Rahmen der Initiative *Fair Finance Guide* können private wie institutionelle Bankkund*innen herausfinden, ob und inwieweit die eigene Bank ethische, soziale und ökologische Standards implementiert hat. Die Bewertung von bislang 16 deutschen Banken ist unter www.fairfinanceguide.de abrufbar.

Grundsätzlich empfiehlt es sich für gemeinnützige Investoren wie Stiftungen, mit ihren Depotbanken in einen Dialog zu treten, auf die Verankerung sozialer und ökologischer Richtlinien hinzuweisen und diese ggf. einzufordern. Wenn Banken sich nicht zu einem nachhaltigeren Geschäftsmodell bewegen lassen, lohnt es sich, die Zusammenarbeit zu überdenken.



SOZIAL-ÖKOLOGISCHE IMMOBILIENINVESTMENTS

Die Bedeutung von Wohnungsbau und Stadtplanung für eine nachhaltige Entwicklung sind in SDG 11 der UN formuliert: „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.“⁶⁴

Damit Investitionen in diesem Bereich tatsächlich eine förderliche Entwicklung in Gang setzen, sind jedoch eine Reihe von Nachhaltigkeitsrisiken entlang des Immobilien-Lebenszyklus zu beachten: von der Standortwahl, Planung und Materialbeschaffung bis hin zur Nutzung und dem Rückbau der Immobilie. Auf ökologischer Seite ist insbesondere die mangelnde Energieeffizienz und hohe CO₂-Bilanz problematisch: So sind Immobilien innerhalb der EU für 40% des Energieverbrauchs und 36% der CO₂-Emissionen verantwortlich.⁶⁵ Daneben bestehen aber auch zahlreiche soziale Risiken, wie der mangelnde Einbezug von Stakeholdern bei der Bauplanung, die Verletzung von Arbeitsrechten (auch in Zulieferbetrieben), Bodenspekulationen, fehlende Barrierefreiheit oder Gentrifizierungseffekte.⁶⁶

Rund ein Drittel der deutschen Stiftungen investiert in Immobilien.⁶⁷ Angesichts der genannten ökologischen und sozialen Risiken sollte diese sich detailliert mit ihren (geplanten) Investitionen im Immobiliensektor auseinandersetzen. → Leitfäden & Publikationen, S. 16

5 Internationale Normen und Standards

Soll das Stiftungsvermögen nicht in schädliche Geschäftspraktiken wie Kinderarbeit oder Umweltverschmutzung sowie im Einklang mit geltendem Völkerrecht investiert werden, sollten Unternehmen zunächst hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Normen und Standards überprüft werden. Die folgende Auswahl erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ordnet die gängigen Normen und Standards kurz kritisch ein.

5.1 UN Global Compact (UNGC)

Bislang haben sich über 18.900 Unternehmen und Organisationen (davon 660 Unternehmen in Deutschland) zu den zehn Prinzipien des UNGC bekannt.⁶⁸ Diese beziehen sich auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention.⁶⁹ Die Unterzeichnung und Umsetzung des UNGC ist freiwillig und erfolgt ohne Kontroll- und Sanktionsmechanismen. Ein UNGC-konformes Unternehmen ist zwar zu Fortschrittsberichten verpflichtet, wird allerdings nicht hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien bewertet.⁷⁰ Es ist also durchaus möglich, in Einklang mit dem UNGC zu stehen und gleichzeitig gegen zugrundeliegende Normen zu verstoßen. Tatsächliche Veränderungen bewirkt eine Mitgliedschaft im UNGC deshalb erst, wenn die Prinzipien im Unternehmen in konkrete Handlungsvorgaben für die Strategie, das Management der Lieferkette oder die Berichterstattung übersetzt werden.

→ Der UNGC ist eine weit verbreitete, aber sehr niedrigschwellige Nachhaltigkeitsinitiative. Damit kann er ein Startpunkt für die Bewertung von Nachhaltigkeit bei Unternehmen sein. Allerdings besitzt der UNGC allein keine hohe Aussagekraft und sollte daher immer mit anderen Normen und Standards kombiniert werden.

5.2 UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)

Die *UN Guiding Principles on Business and Human Rights* gelten als Maßstab für sozial-verantwortliches unternehmerisches Handeln. Die UNGPs beziehen sich mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den ILO-Kernarbeitsnormen auf bestehende Menschenrechtsstandards. Dazu kommen weitere spezielle Rechte für indigene Völker, Frauen, Kinder oder Menschen mit Behinderungen. In bewaffneten Konflikten ist das humanitäre Völkerrecht wie die Genfer Konventionen einzuhalten.⁷¹

Unabhängig von Größe und Sektor müssen Unternehmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in allen Geschäftsbereichen einhalten und Betroffenen den Zugang zu wirksamer Abhilfe ermöglichen. Dies gilt auch für Geschäftspartner entlang der Lieferkette.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen des *Nationalen Aktionsplanes* für die Umsetzung der UNGPs in Deutschland ein. Um Menschenrechte entlang globaler Lieferketten besser zu schützen, trat im Juni 2021 das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft.⁷² Eine EU-weite Regelung wird angestrebt.⁷³

→ Die UNGPs sind kein völkerrechtlich bindender Vertrag. Sie tragen dennoch weltweit zur Umsetzung grundlegender Menschenrechte durch die Privatwirtschaft bei. Sozial und ethisch orientierte Investoren sollten daher auf die Einhaltung der UNGPs durch Unternehmen achten.

5.3 ILO-Kernarbeitsnormen

In bislang 190 Übereinkommen legt die Internationale Arbeitsorganisation (*International Labour Organisation*, ILO) Prinzipien und Rechte bei der Arbeit fest. Staaten können diese auf freiwilliger Basis ratifizieren. Vier Grundprinzipien sind aus Sicht der ILO hingegen auch ohne Ratifizierung verpflichtend: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.⁷⁴

Diese Prinzipien bilden die Basis der acht ILO-Kernarbeitsnormen. Bislang haben 187 Staaten sämtliche Kernarbeitsnormen ratifiziert – unter ihnen auch Deutschland.⁷⁵

→ Die ILO-Kernarbeitsnormen umfassen global geltende Arbeits- und Sozialmindeststandards. Damit ist ihre Berücksichtigung wesentlich, wenn soziale Rechte im Portfolio sichergestellt werden sollen. Ob (und wie) Unternehmen die ILO-Kernarbeitsnormen (auch in der Lieferkette) einhalten, sollte geprüft werden.

5.4 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze verpflichten multinationale Unternehmen in bislang 50 Staaten dazu, Menschenrechte und Umweltstandards weltweit zu achten. Die Leitlinien umfassen Handlungsempfehlungen im Bereich Menschenrechte, Soziales, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Steuern, Verbraucherinteressen, Berichterstattung, Forschung und Wettbewerb. Die Empfehlungen sind rechtlich unverbindlich, stellen allerdings eine explizite Erwartung seitens der Staaten an den Privatsektor dar.⁷⁶ Alle Teilnehmerstaaten müssen *Nationale Kontaktstellen* einrichten, die eine außergerichtliche Beschwerde für Betroffene ermöglichen, sollte ein Unternehmen gegen die Leitsätze verstoßen.⁷⁷

Auch Investoren stehen nach Meinung der OECD in besonderer Verantwortung. Sollten diese eine Verletzung der Leitlinien vonseiten eines investierten Unternehmens festgestellt haben, plädiert die OECD für ein Engagement bzw. letztlich für den Ausschluss des betreffenden Unternehmens aus dem Portfolio.⁷⁸

→ Die OECD-Leitsätze definieren soziale, ökologische und die Unternehmensführung betreffende Kriterien für international tätige Unternehmen. Die Möglichkeit zur Beschwerdeführung sowie die explizite Erwartungshaltung seitens der teilnehmenden Staaten machen die Leitsätze trotz ihrer Freiwilligkeit und rechtlichen Unverbindlichkeit zu einer anerkannten Bewertungsgrundlage für Investoren.⁷⁹

5.5 Pariser Klimaschutzabkommen

Mit dem Pariser Klimaschutzabkommen sind seit 2015 nahezu alle Staaten weltweit völkerrechtlich zu Klimaschutz und klimafreundlichem Wirtschaften verpflichtet.⁸⁰ Unter den 195 Vertragsparteien sind neben Deutschland auch die EU sowie alle weiteren EU-Mitgliedstaaten.⁸¹ Im Rahmen des Abkommens müssen Staaten alle fünf Jahre nationale Klimaziele veröffentlichen, die in der Gesamtheit dazu führen sollen, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C bzw. auf möglichst unter 1,5 °C zu begrenzen.

Laut aktuellem Bericht des Weltklimarates (*Intergovernmental Panel on Climate Change*, IPCC) ist das 1,5-Grad-Ziel allerdings mit der derzeitigen Dynamik nicht erreichbar. Um die Erdtemperatur zumindest in 20–30 Jahren noch stabilisieren zu können, sei daher sofort ein verschärftes Handeln nötig.⁸² Das Ziel der Weltgemeinschaft wird damit so ambitioniert, dass es die Zusammenarbeit privater und öffentlicher Akteure in allen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen erfordert.

→ Mit dem Pariser Klimaschutzabkommen trägt die Staatengemeinschaft der verheerenden Bedrohung durch den menschengemachten Klimawandel Rechnung. Ohne die Privatwirtschaft sind die ambitionierten Ziele

allerdings unerreichbar. Auch Investoren sind daher in der Pflicht, Klimaziele in ihre Anlageentscheidungen zu integrieren und so die notwendige wirtschaftliche Transformation zu finanzieren. Mithilfe von Labeln wie der *EU Paris-aligned Benchmark*⁸³ kann in nachhaltige Finanzinstrumente investiert werden, die an den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens ausgerichtet sind.

5.6 UN-Biodiversitätskonvention (CBD)

Der umfassendste völkerrechtliche Vertrag zu Naturschutz und Biodiversität ist die *Convention on Biological Diversity*. Der Schutz der Biodiversität ist in nahezu allen Staaten weltweit – u. a. mit Ausnahme der USA – rechtsverbindlich geregelt.⁸⁴ Daneben sind auch Privatwirtschaft und Finanzinstitutionen angehalten, ihre Geschäftsaktivitäten und Investments an den Zielen der CBD auszurichten.⁸⁵ So setzt sich die CBD für eine verbesserte Unternehmensberichterstattung ein, und es existieren freiwillige und unverbindliche Wirtschaftsinitiativen in mehreren Ländern.⁸⁶ 31 Unternehmen und Organisationen sind Mitglied des deutschen Netzwerkes und berichten alle zwei Jahre über ihre Fortschritte im Sinne der CBD.⁸⁷

→ Da funktionierende Ökosysteme eine Grundlage für zukünftiges Leben auf der Erde sind, ist die CBD – ähnlich dem Pariser Klimaschutzabkommen – auf höchster politischer und internationaler Ebene geregelt. Ihre Ziele richten sich dabei auch an den privatwirtschaftlichen Sektor.



AUSWAHL WEITERER NORMEN UND STANDARDS:

- UN-Deklaration der Rechte indigener Völker (UNDRIP)
- UN-Grundsätze zur Stärkung von Frauen (WEPs)
- Internationaler Rat für Bergbau und Metalle (ICMM)

WAFFENABKOMMEN:

- Verbot von Antipersonenminen (Ottawa-Konvention)
- Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen/CCM)
- Konvention über bestimmte kontroverse Waffen (CCW)
- Biowaffenkonvention (BWC)
- Chemiewaffenkonvention (CWK)
- Atomwaffenverbotsvertrag (AVV)
- Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag (NVV)
- Internationales Waffenhandelsabkommen (ATT)
- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG)

6 Weiterführende Informationen

6.1 Leitfäden & Publikationen

Der **Bundesverband Deutscher Stiftungen** setzt sich vermehrt mit nachhaltigen Anlagemöglichkeiten auseinander, informiert Stiftungen auf seiner Webseite und in Publikationen über nachhaltige Geldanlage und bietet in Arbeitskreisen Vernetzungsmöglichkeiten. Gemeinsam mit der **Bank für Kirche und Caritas eG** entstand u.a. der *Stiftungsradar für eine nachhaltige Geldanlage*.⁸⁸ Ausgehend vom eigenen Satzungszweck können Stiftungen mithilfe des Radars ethisch-nachhaltige Anlagekriterien Schritt für Schritt auf Basis der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele entwickeln. Über Impact-Investments und seine Rahmenbedingungen für Stiftungen klärt der Bundesverband unter dem Themenkomplex *Kapital und Wirkung* auf.⁸⁹

Im Auftrag der **Evangelischen Kirche Deutschland (EKD)** liefert der **Arbeitskreis kirchlicher Investoren (AKI)** mit der aktuell 4. Auflage des *Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche* eine umfassende Orientierungshilfe zu ESG-Strategien und -Standards für kirchliche Institutionen.⁹⁰ Der Leitfaden gibt aber grundsätzlich allen ethisch-orientierten Investoren einen detaillierten Überblick über mögliche ESG-Instrumente und ihre Eignung für verschiedene Anlageklassen, wie etwa Immobilien.

Bei der Entscheidung, ob sich Impact-Investments für die eigene Stiftung eignen, kann der Leitfaden *Mit Wirkung Anlegen* des **Center for Philanthropy Studies (CEPS)** der Universität Basel und der **Alternativen Bank Schweiz AG (ABS)** hilfreich sein.⁹¹ Die Erläuterung grundlegender Begriffe und Konzepte sowie Fallbeispiele und Schritt-für-Schritt-Anleitungen helfen dann auch bei den ersten Umsetzungsschritten.

Wie gelingt es, ökologisch und sozial verantwortungsvoll in Immobilien zu investieren? Dieser Frage widmet sich der *Leitfaden ethisch-nachhaltige Immobilieninvestments* von **CRIC e.V.** und der **KlimaGut Immobilien AG**.⁹² Der Leitfaden identifiziert Nachhaltigkeitskriterien entlang des Immobilien-Lebenszyklus und gibt einen kurzen Überblick zu gängigen Zertifizierungen, Standards und Regularien.

Stiftungsmarktplatz.eu betreibt als digitale Informationsplattform für Stiftungen unter anderem die *Fondsfiel*, die zu verschiedenen Aspekten der Vermögensverwaltung informiert. Die Webseite umfasst darüber hinaus eine Analyse verschiedener Stiftungsfonds. Diese ist allerdings für ethisch-orientierte Investor*innen nur wenig aussagekräftig, da die Fondsbewertungen neben finanziellen Leistungsdaten leider nur einen plakativen „ESG-Check“ beinhalten.⁹³

Die US-amerikanische Non-Profit-Organisation **Global Impact Investing Network (GIIN)** stellt online Forschungsergebnisse, Studien und Praxisbeispiele zum Thema Impact-Investment

zur Verfügung. Auch Trainingsprogramme und Instrumente zur Wirkungsmessung werden durch das GIIN entwickelt und angeboten.⁹⁴ Eine alternative Vernetzungs- und Informationsplattform privater und öffentlicher Akteure in Deutschland ist die **Bundesinitiative Impact Investing**.⁹⁵

6.2 Quellen für Nachhaltigkeitsinformationen

Neben Nachhaltigkeits-Ratingagenturen empfehlen sich offene und unabhängige Quellen, um an ESG-Informationen zu gelangen:

- Die **Ausschlussliste des norwegischen Pensionsfonds** schließt auf Basis von ESG-Kriterien eine Vielzahl von Unternehmen aus.⁹⁶
- Die Investoreninitiative **Climate Action 100+** verfügt über eine Liste von mehr als 100 Unternehmen mit den weltweit größten Treibhausgasemissionen.⁹⁷
- Die **Carbon Majors Database** von CDP umfasst börsennotierte Unternehmen, die maßgeblich zum Klimawandel beitragen.⁹⁸
- Die Datenbank **Global Coal Exit List** der Nichtregierungsorganisation *urgewald* recherchiert Unternehmen entlang der gesamten Kohle-Wertschöpfungskette, dem klimaschädlichsten fossilen Brennstoff.⁹⁹
- SIPRI, das Stockholmer internationale Friedensforschungsinstitut, veröffentlicht jährlich eine **Liste der 100 größten Rüstungsproduzenten und Militärdienstleister** (aktuell für 2020).¹⁰⁰
- Die Ratingagentur RepRisk listet jährlich die **Most Controversial Companies**.¹⁰¹
- Ein ambitioniertes Bewertungssystem im Hinblick auf Menschenrechte ist die **Corporate Human Rights Benchmark** der World Benchmarking Alliance. Sie untersucht die weltweit größten börsennotierten Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten.¹⁰²
- Die Datenbank **www.faire-fonds.info** von Facing Finance und *urgewald* analysiert die Portfolios von rund 2.113 Publikumsfonds mit Blick auf deren Beteiligungen an kontroversen Unternehmen.
- Der **Plastic Waste Makers-Index** der Minderoo Foundation identifiziert die Top 100 Unternehmen weltweit, die für die Herstellung von Einwegplastik verantwortlich sind.¹⁰³
- Die noch unveröffentlichte **Blacklist Arms Exports** von Facing Finance und *urgewald* umfasst Unternehmen, die zwischen 2015 und 2020 an Rüstungsexporten in Konfliktgebiete beteiligt waren.¹⁰⁴



SUSTAINABLE FINANCE IN DER EU: MEHR TRANSPARENZ IN SACHEN UMWELT UND KLIMA

Bislang widmet sich die EU-Nachhaltigkeitsstrategie hauptsächlich dem Klima- und Umweltschutz.¹⁰⁵ Soll der Kontinent doch bis 2050 klimaneutral sein.¹⁰⁶ Die Maßnahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen sind dabei noch weit davon entfernt, vollumfassend und standardisiert zu sein. Dennoch ergeben sich bereits rechtlich bindende Transparenzregelungen für Unternehmen und Investoren. Für Stiftungen bedeutet dies einen besseren Zugang zu klima- und umweltbezogenen Nachhaltigkeitsinformationen, die dazu genutzt werden können, mit investierten Unternehmen in Kontakt zu treten und sie zu Verbesserungen anzuregen.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:



UNTERNEHMERISCHE BERICHTERSTATTUNG

Ab 2023 sind schätzungsweise 50.000 europäische Unternehmen im Rahmen der CSR-Berichterstattung verpflichtet, jährlich anzugeben, inwiefern ihre Aktivitäten nachhaltig im Sinne der EU-Umweltziele sowie in Bezug auf gesellschaftliche Aspekte sind und welche Auswirkungen sie auf Mensch und Umwelt haben. Zukünftig ist geplant, die Nachhaltigkeitsberichte in einem digitalen Register (*European Single Access Point*, ESAP) europaweit zugänglich zu machen.¹⁰⁷



INFORMATIONEN ZUR ÖKOLOGISCHEN AUSRICHTUNG VON FINANZPRODUKTEN

Mehr Informationen können Stiftungen auch von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erwarten. So müssen die Nachhaltigkeitspräferenzen von Kund*innen in jeder Finanzberatung abgefragt werden. Die Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) verpflichtet Europäische Finanzunternehmen zudem schrittweise bis spätestens Ende 2022 darzulegen, wie viel Prozent ihrer als „grün“ oder „ethisch“ beworbenen Fonds tatsächlich nachhaltig nach offiziellem EU-Verständnis sind, wie sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die erwartete Rendite auswirken und welche wesentlichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft (*Principal Adverse Impacts*, PAIs) von ihren Produkten ausgehen.¹⁰⁸ Seit 2021 müssen Finanzunternehmen ihre Produkte anhand der SFDR klassifizieren: Fonds ohne Nachhaltigkeitsbezug (Art. 6), Fonds mit ESG-Berücksichtigung (Art. 8) oder Impact-Fonds mit expliziten Nachhaltigkeitszielen (Art. 9).

Eine offizielle Definition nachhaltiger Aktivitäten soll hierzu die sog. EU-Taxonomie liefern. Sie definiert diese bislang nur im Bereich Klimaschutz, soll aber bis Ende 2022 auch die restlichen EU-Umweltziele umfassen: Nutzung von Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Verschmutzung und Schutz der Biodiversität.¹⁰⁹ Eine soziale Taxonomie (Menschen- und Arbeitsrechte) existiert bislang nicht.

Welche Nachhaltigkeitsangaben bzw. -indikatoren für Finanzprodukte offengelegt werden müssen, wird bis 2023 schrittweise erweitert. Eine Untersuchung von *Morningstar* zeigt, dass Fondsanbieter den derzeitigen Spielraum noch unterschiedlich streng auslegen und teilweise zum *Greenwashing* ihrer Pro-

dukte nutzen. Als grün vermarktete Produkte (Art. 8- und Art. 9-Fonds) sind laut der Studie demnach beispielsweise ähnlich häufig in fossile Energie investiert, wie herkömmliche Fonds ohne Nachhaltigkeitsfokus.¹¹⁰ Stiftungen sollten daher weiterhin, die Nachhaltigkeitsdefinition der Fondsanbieter prüfen und mit den eigenen ESG-Zielen abgleichen.

Unsicherheiten bezüglich Greenwashing versucht die EU-Kommission auch mit *Low-Carbon-* bzw. *Climate-Benchmarks*¹¹¹ sowie mit einem einheitlichen *EU-Green Bond Standard* (EuGBS) zu begegnen. Eine Zertifizierung als EuGBS-Anleihe ist freiwillig. Diese darf nachweislich nur Taxonomie-konforme Aktivitäten finanzieren, muss regelmäßige Berichterstattung vornehmen, extern geprüft und von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) beaufsichtigt werden. Eine Einführung des EuGBS kann für 2022 erwartet werden.¹¹²



LÜCKEN IM EU-NACHHALTIGKEITS-VERSTÄNDNIS

Kontrovers diskutiert wird die aktuelle Entscheidung der EU-Kommission, fossiles Gas und Kernkraft als klimafreundlich zu klassifizieren und damit den Ausbau dieser Sektoren auch zukünftig zu fördern.¹¹³ Der Vorschlag widerspricht dennoch den eindeutigen Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats *EU Platform on Sustainable Finance*: So seien die erlaubten Emissionswerte für Gaskraftwerke zu hoch, um EU-Klimaziele zu erreichen. Erdgas sei zwar als Brückentechnologie anzuerkennen, aber keineswegs als grüne Investition zertifizierbar. Für Atomkraftwerke bliebe vor allem der Umgang mit umweltbelastendem Atommüll sowie der Schutz angrenzender Ökosysteme und Wasserressourcen weitgehend ungeklärt.¹¹⁴ Auch eine breite Front aus Umwelt-NGOs, Forschungsinstitutionen und Bankenverbänden wie der *Net-Zero Asset Owner Alliance* kritisierte diese Pläne vorab scharf.¹¹⁵ Sogar die EU-Kommission schließt Erdgas und Kernkraft aus ihren eigenen grünen Anleihen aus.¹¹⁶

Der derzeitige Vorschlag würde voraussichtlich 2023 in Kraft treten. Die Entscheidung kann jedoch noch bis Ende Juli von EU-Rat oder EU-Parlament abgelehnt werden.¹¹⁷ Österreich und Luxemburg haben Klagen gegen eine Aufnahme von Gas und Nuklearenergie in die Taxonomie angekündigt.¹¹⁸



Neben Diskussion im Bereich Umwelt- und Klimaschutz geraten mit der bisherigen Sustainable-Finance-Strategie der EU aber auch soziale Risiken aus dem Fokus. Zivilgesellschaftliche Organisationen fordern dringend die Ausarbeitung einer Taxonomie zu menschenrechtlichen Aspekten.¹¹⁹ Hier hat eine Arbeitsgruppe der *Platform on Sustainable Finance* der EU-Kommission gerade einen Entwurf vorgelegt.

➔ Angesichts dieser Lücken und Widersprüche sollten Stiftungen abseits der EU-Gesetzgebung und deren offiziellen Nachhaltigkeitsdefinition einen eigenen Standpunkt bzw. eigene Richtlinien entwickeln. Auf dieser Grundlage sollten investierte Unternehmen im Rahmen von Engagement-Prozessen zu Verbesserungen motiviert werden, damit die Vermögensanlage tatsächlich zum Gemeinwohl beitragen kann.

7 Empfehlungen an Stiftungen

„Um das Vertrauen in die Organisationen des Dritten Sektors zu erhalten und zu stärken, ist es nötig, klare Regelungen zu Transparenz, Rechenschaft und guter Organisationsführung zu entwickeln und umzusetzen.“

TRANSPARENCY INTERNATIONAL DEUTSCHLAND E.V. ¹²⁰

Mehr Transparenz

Der Status der Gemeinnützigkeit verpflichtet dazu, die Gemeinschaft über wesentliche Ziele, Prozesse und Risiken zu informieren. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit finanziellen Ressourcen. Angesichts mangelnder rechtlicher Transparenzregelungen kommt Stiftungen hier eine hohe Eigenverantwortung zu.

Entscheidung für mehr Nachhaltigkeit

In einem ersten Schritt sollten Stiftungen – möglicherweise ausgehend von Stifterwille und Satzungszweck – einen eigenen Standpunkt zu ökologischer, sozialer und ethischer Nachhaltigkeit entwickeln und diesen zur Grundlage *aller* Stiftungsaktivitäten machen.

Anlageziele und Anlagerichtlinien

Die Nachvollziehbarkeit von Anlageentscheidungen wird angesichts neuer Haftungspflichten (BJR) voraussichtlich an Bedeutung gewinnen. Stiftungen sollten daher Anlageziele und Anlagerichtlinien verschriftlichen und transparent machen. Dabei sollten auch umwelt-, menschen- und völkerrechtliche Vorgaben entwickelt, installiert und angewendet werden. Eine Grundlage hierfür bieten die in diesem Leitfaden genannten Mindestnormen und -standards. So stellen Stiftungen sicher, auf allen Ebenen im Sinne des Stifterwillens zu handeln und dabei ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sowie neuen stiftungsrechtlichen Vorgaben bzw. treuhänderischen Pflichten gerecht zu werden.

Anlagerichtlinien bzw. ESG-Ziele sollten regelmäßig überprüft werden und u.a. folgende Maßnahmen beinhalten:

Due-Diligence-Prüfung

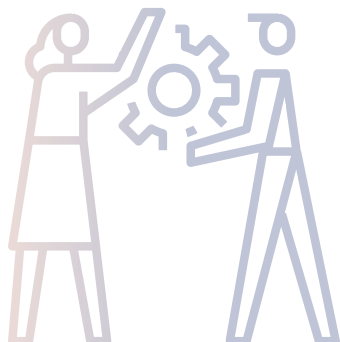
Überprüft werden müssen nicht nur potenzielle neue Investments / Unternehmen, sondern auch bestehende sowie deren Subunternehmen und Lieferanten entlang des Wertschöpfungsprozesses. Dies beinhaltet auch die regelmäßige Kontrolle von Asset Managern und anderen Dienstleistern, die die Nachhaltigkeitskriterien für die Stiftung umsetzen.

Engagement-Prozess mit Unternehmen

Stiftungen sollten zunächst im Rahmen eines zielgerichteten Dialoges mit Unternehmen, in die sie investiert sind, versuchen eine Veränderung / Verbesserung von Geschäftsmodellen zu bewirken, die in Konflikt mit (den eigenen) ESG-Zielen stehen. Erwartungen, Zeitvorstellungen und Konsequenzen sollten klar kommuniziert werden. Für per se schädliche Unternehmen, wie Rüstungskonzerne und Kohleunternehmen ist allerdings ein klares *Divestment* empfehlenswert.

Veräußerungen

Wenn ein solcher Engagement-Prozess mit Unternehmen in einem vereinbarten Zeitraum nicht zu Ergebnissen führt und / oder Verstöße gegen umwelt-, menschen- und völkerrechtliche Vorgaben weiterhin festzustellen sind, sollten sämtliche Finanzbeziehungen zu solchen Unternehmen umgehend eingestellt werden.



→ Ziel dieses Leitfadens ist es, den Dialog mit Stiftungen zu suchen und aufzuzeigen, dass die Berücksichtigung von ESG-Kriterien möglich und geboten ist.

→ Der Schutz der Menschenrechte, des Klimas und der Umwelt sowie die Transformation hin zu einer nachhaltig orientierten Wirtschaft betrifft Stiftungen direkt, denn mit ihrem investierten Vermögen können wesentliche Veränderungen bewirkt und Nachhaltigkeit global gefördert werden.

Quellen

- 1 Sprecher, Thomas; Egger, Philipp; von Schnurbein, Georg (2021): Swiss Foundation Code 2021, S. 154, URL: <https://www.swissfoundations.ch/wp-content/uploads/2021/06/9783727277931.pdf>
- 2 <https://www.facing-finance.org/de/our-projects/fair-anlegen-stiften/>
- 3 Bundesverband Deutscher Stiftungen (2021): Zahlen, Daten, Fakten zum deutschen Stiftungswesen, S. 22, URL: https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Verband/Was_wir_tun/Publikationen/Zahlen-Daten-Fakten-zum-deutschen-Stiftungswesen.pdf
- 4 United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (2021): Humanitarian Needs Overview Yemen, URL: <https://reliefweb.int/report/yemen/yemen-humanitarian-needs-overview-2021-february-2021-enar>
- 5 Bales, Marius; Mutschler, Max M. (2019): Einsatz deutscher Rüstungstechnik im Jemen: für ein umfassendes Waffenembargo gegen die Kriegscoalition, S. 2, URL: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/62945/ssoar-2019-bales_et_al-Einsatz_deutscher_Rustungstechnik_im_Jemen.pdf;sequence=1
- 6 World Food Programme (2021): WFP Yemen. Situation Report #8, URL: https://api.godocs.wfp.org/api/documents/9e0687ebb16944aa924b9e32f76033e6/download/?_ga=2.210823573.1601590974.1632750649-675831048.1632750649; <https://www.who.int/news/item/12-02-2021-acute-malnutrition-threatens-half-of-children-under-five-in-yemen-in-2021-un>
- 7 European Center For Constitutional and Human Rights (2020): Fallbeschreibung: Europas Verantwortung für Kriegsverbrechen im Jemen, URL: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/Fallbeschreibung_RWMItalia_Dez2020.pdf
- 8 Bales, Marius; Mutschler, Max M. (2019): Einsatz deutscher Rüstungstechnik im Jemen: für ein umfassendes Waffenembargo gegen die Kriegscoalition, S. 2, URL: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/62945/ssoar-2019-bales_et_al-Einsatz_deutscher_Rustungstechnik_im_Jemen.pdf;sequence=1
- 9 <https://www.ecchr.eu/en/case/made-in-europe-bombed-in-yemen/>
- 10 <https://www.funds-europe.com/september-2021/esg-what-about-delivering-workers-rights>
- 11 <https://nachhaltigkeit.aboutamazon.de/uber-uns/the-climate-pledge>
- 12 <https://www.facing-finance.org/de/2019/08/erneut-kinderarbeit-bei-amazons-zulieferer-foxconn-festgestellt/>; <https://netzpolitik.org/2021/steuervermeidung-in-der-eu-amazon-zahlt-trotz-rekordumsatz-keine-steuern/>; <https://www.business-humanrights.org/en/companies/amazoncom/>
- 13 <https://www.sustainalytics.com/esg-rating/amazon-com-inc/1007896995>
- 14 <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/DNK/DNK-Overview>
- 15 <https://www.unpri.org/signatories/reporting-and-assessment/public-signatory-reports>
- 16 <https://bundesinitiative-impact-investing.de/>
- 17 F20 (2020): Mission Statement, URL: https://www.foundations-20.org/wp-content/uploads/2020/03/Foundations-20-Mission-Statement_March-2020.pdf
- 18 United Nations Conference on Trade and Development (2020): DSG Investment Trends Monitor, URL: https://fbsd.unctad.org/wp-content/uploads/2021/03/diaemisc2020d3_en.pdf
- 19 United Nations Conference on Trade and Development (o.J.): World Investment Report 2014, URL: https://unctad.org/system/files/official-document/wir2014_en.pdf
- 20 United Nations (2021): The Sustainable Development Goals Report 2021, URL: <https://unstats.un.org/sdgs/report/2021/The-Sustainable-Development-Goals-Report-2021.pdf>
- 21 Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 170f, URL: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf
- 22 Bundesministerium der Finanzen; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021): Deutsche Sustainable Finance-Strategie, URL: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/deutsche-sustainable-finance-strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=8
- 23 Deutsche Bank Wealth Management (2018): CIO Insights Reflections. Positiven Einfluss ausüben – auf Rendite und Gesellschaft, S. 3–9, URL: https://www.db.com/newsroom_news/cio-insights--esg-bewerten--positiven-einfluss-ausueben-auf-rendite-und-gesellschaft--wealth-management-deutschland.pdf
- 24 Andra AP-fonden (2021): Half-year Report 1 January – 30 June 2021, URL: https://ap2.se/app/uploads/2021/08/Half_year_report_2021.pdf; <https://www.top1000funds.com/2021/09/ap2-continues-sustainability-journey-with-stellar-returns-and-costs/>; <https://www.nbim.no/en/the-fund/returns/>
- 25 Whelan, Tensie; Atz, Ulrich; van Holt, Tracy; Clark, Casey (2021): ESG and Financial Performance, URL: https://www.stern.nyu.edu/sites/default/files/assets/documents/NYU-RAM_ESG-Paper_2021%20Rev_0.pdf
- 26 Ebd., S.2
- 27 Cheema-Fox, Alex; LaPerla, Bridget R.; Wang, Hui; Serafeim, George (2021): Corporate Resilience and Response to COVID-19, In: Journal of Applied Corporate Finance (33/02), S.17, URL: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/jacf.12457>
- 28 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2021): Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, URL: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.html

- 29 World Economic Forum (2021): The Global Risks Report 2021, S.7, URL: http://www3.weforum.org/docs/WEF_The_Global_Risks_Report_2021.pdf
- 30 Mercer (2019): Investing in a Time of Climate Change – The Sequel, URL: <https://www.mercer.com/content/dam/mercer/attachments/private/nurture-cycle/gl-2019-wealth-climate-change-the-sequel-summary.pdf>
- 31 <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/beobachtete-kuenftig-zu-erwartende-globale#-ergebnisse-der-klimaforschung>
- 32 International Energy Agency (2021): Net Zero by 2050. A road-map for the Global Energy Sector, URL: <https://www.mercer.com/content/dam/mercer/attachments/private/nurture-cycle/gl-2019-wealth-climate-change-the-sequel-summary.pdf>
- 33 Steele, Graham (2020): Confronting the ‘Climate Lehman Moment’: The Case for Macroprudential Climate Regulation, S. 113, 120, URL: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3542840; Convention on Biological Diversity; Business for Nature; Finance for Biodiversity et al (2021): Financial Sector Guide for the Convention on Biological Diversity, S.6, URL: <https://www.cbd.int/doc/c/8e24/f151/326b69024f014a8f-b9684a8d/cbd-financial-sector-guide-f-en.pdf>
- 34 Mercer (2019): Investing in a Time of Climate Change – The Sequel 2019. Executive Summary, S.12, <https://www.mercer.com/content/dam/mercer/attachments/private/nurture-cycle/gl-2019-wealth-climate-change-the-sequel-summary.pdf>
- 35 Deutsche Bank Wealth Management (2017): CIO Insights Spezial, S. 6, URL: <https://deutschewealth.com/content/dam/deutschewealth/docs/esg-full-report-de/CIO%20Insights%20Special%20ESG%20WM%20DE%20EMEA.pdf>
- 36 United Nations Inter-agency Task Force on Financing for Development (2021): Financing for Sustainable Development Report 2021, S. 15-18, URL: https://developmentfinance.un.org/sites/developmentfinance.un.org/files/FSDR_2021.pdf
- 37 <https://www.stiftungen.org/stiftungen/basiswissen-stiftungen/stiftungsgruendung/grundsaeetze-guter-stiftungspraxis/selbstverpflichtung.html>; Sprecher, Thomas; Egger, Philipp; von Schnurbein, Georg (2021): Swiss Foundation Code 2021, S.22, URL: <https://www.swissfoundations.ch/wp-content/uploads/2021/06/9783727277931.pdf>
- 38 United Nations Inter-agency Task Force on Financing for Development (2021): Financing for Sustainable Development Report 2021, S. 15f, URL: https://developmentfinance.un.org/sites/developmentfinance.un.org/files/FSDR_2021.pdf
- 39 <https://www.zukunftsinstitut.de/dossier/megatrend-wissenskultur/>
- 40 <https://www.fidelity.de/fidelity-articles/pressematerial/corona-krise-laesst-junge-menschen-bei-der-geldanlage-umdenken/>
- 41 <https://www.stepstone.de/wissen/nachhaltigkeit/>
- 42 <https://gofossilfree.org/de/divestment/>
- 43 Bundesverband Deutscher Stiftungen (2018): Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit, S. 9,17, In: Stiftungsfokus Nr.15, 06/2018, URL: https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Verband/Forschung-Daten-Wissen/stiftungsfokus15-transparenz.pdf
- 44 <https://www.stiftungen.org/stiftungen/basiswissen-stiftungen/stiftungsgruendung/grundsaeetze-guter-stiftungspraxis/selbstverpflichtung.html>
- 45 Europäische Kommission (2021): Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft, S.18f, URL: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:9f5e7e95-df06-11eb-895a-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF
- 46 United Nations Environment Programme Financial Initiative; United Nations Principles for Responsible Investment (2019): Fiduciary Duty in the 21st Century, S.8, URL: <https://www.unpri.org/download?ac=9792>
- 47 Schneeweiß, Antje (2020): Menschenrechte sind Investorenpflichten, S. 13-22, URL: <https://www.suedwind-institut.de/files/Suedwind/Publikationen/2020/2020-12%20Menschenrechte%20sind%20Investorenpflichten.pdf>; https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/finance-and-green-deal/just-transition-mechanism/just-transition-funding-sources_en
- 48 Facing Finance (2018): Neue Technologien und alte Probleme?, URL: https://www.facing-finance.org/files/2018/11/Facing-Finance_Faire-Rohstoffe-fXXr-grXXne-Technologien.pdf
- 49 <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/solarenergie-zwangsarbeit-in-lieferketten-deutscher-solkonzerne-a-00b3c596-d62c-4be4-9a0b-2349db4016f7>
- 50 United Nations Principles for Responsible Investment; CFA Institute (2018): ESG in Equity Analysis and Credit Analysis, URL: <https://www.unpri.org/download?ac=4571>
- 51 European Sustainable Investment Forum (2018): European SRI Study, S.22, URL: <https://www.eurosif.org/wp-content/uploads/2018/11/European-SRI-2018-Study-LR.pdf>
- 52 Ebd., S.18
- 53 University of Zurich; Center for Sustainable Finance & Private Wealth (2021): Unleashing the Potential of Faith-Based Investors for Positive Impact and Sustainable Development, S.9, URL: https://www.csp.uzh.ch/dam/jcr:05011324-7829-4b3d-bc2f-cd7571df40de/CSP_Unleashing_the_Potential_of_Faith-based_Investors_29-4-2021-pages.pdf
- 54 European Sustainable Investment Forum (2018): European SRI Study, S.17, URL: <https://www.eurosif.org/wp-content/uploads/2018/11/European-SRI-2018-Study-LR.pdf>
- 55 European Sustainable Investment Forum (2018): European SRI Study, S.18, URL: <https://www.eurosif.org/wp-content/uploads/2018/11/European-SRI-2018-Study-LR.pdf>
- 56 World Benchmarking Alliance (2020): Corporate Human Rights Benchmark, S.8, URL: <https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2020/11/WBA-2020-CHRB-Key-Findings-Report.pdf>
- 57 Zu wirksamen Engagement-Prozessen z.B: United Nations Environment Programme Financial Initiative (2018): How ESG engagement creates value for investors and companies, URL: <https://www.unpri.org/download?ac=4637>

- 58 United Nations Environment Programme Financial Initiative; United Nations Principles for Responsible Investment (2019): Fiduciary Duty in the 21st Century, S.8, URL: <https://www.unpri.org/download?ac=9792>
- 59 <https://www.kritischeaktionaeere.de/>; <https://www.shareholdersforchange.eu/>; <https://www.aki-ekd.de/de/ethisches-und-nachhaltiges-investment/>
- 60 European Sustainable Investment Forum (2018): European SRI Study, S.36, URL: <https://www.eurosif.org/wp-content/uploads/2018/11/European-SRI-2018-Study-LR.pdf>
- 61 Ebd., S.39,50; United Nations Conference on Trade and Development (2020): World Investment Report 2020. Chapter V: Investing in the SDGs, S.187, URL: <https://worldinvestmentreport.unctad.org/world-investment-report-2020/ch5-investing-in-the-sdgs/>
- 62 Ein möglicher Kriterienkatalog für die Auswahl von Mikrofinanzfonds in: Schneeweiß, Antje (2015): Mikrofinanzen in Entwicklungsländern. Eine Kurzstudie im Auftrag der GLS-Bank, S.26ff, URL: <https://www.suedwind-institut.de/files/Suedwind/Publikationen/2015/2015-06%20Mikrofinanzen%20in%20Entwicklungslaendern%20neu.pdf>
- 63 Centrum für soziale Investitionen und Innovationen (2020): Impact Investing in Deutschland 2020 – Ein dynamischer Wachstumsmarkt, S.39, URL: <https://bundesinitiative-impact-investing.de/wp-content/uploads/2020/12/Impact-Investing-in-Deutschland-2020.pdf>
- 64 <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/17-nachhaltigkeitsziele-sdgs/sdg-11-nachhaltige-staedte-und-gemeinden>
- 65 https://ec.europa.eu/info/news/new-rules-greener-and-smarter-buildings-will-increase-quality-life-all-europeans-2019-apr-15_en
- 66 <https://www.unpri.org/an-introduction-to-responsible-investment/an-introduction-to-responsible-investment-real-estate/5628.article>; Corporate Responsibility Interface Center e.V.; KlimaGut Immobilien AG (2018): Leitfaden für ethisch-nachhaltige Immobilieninvestments Ein Überblick zu Kriterien und Bewertungsinstrumenten für Deutschland, URL: http://www.cric-online.org/images/CRIC/Immobilienleitfaden_CRIC_Klimagut_Maerz_2018.pdf
- 67 Bundesverband Deutscher Stiftungen (2021): Zahlen, Daten, Fakten zum deutschen Stiftungswesen, S.19, URL: https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Verband/Was_wir_tun/Publikationen/Zahlen-Daten-Fakten-zum-deutschen-Stiftungswesen.pdf
- 68 <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants?page=1580>
- 69 <https://www.globalcompact.de/ueber-uns>
- 70 <https://www.globalcompact.de/teilnehmen/reporting-anforderungen-business-cop>
- 71 Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (2014): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen ,Schutz, Achtung und Abhilfe', S.15ff, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>
- 72 <https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/lieferketten>
- 73 <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210304IPR99216/unternehmen-durfen-menschen-und-umwelt-nicht-langer-ungestraft-schaden-zufugen>; <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-an-economy-that-works-for-people/file-corporate-due-diligence/10-2021>
- 74 International Labour Organisation (1998): Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, S.4, URL: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---europe/---ro-geneva/---ilo-berlin/documents/normativeinstrument/wcms_193727.pdf
- 75 https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEX-PUB:10011:0::NO::P10011_DISPLAY_BY:2
- 76 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2018): OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, URL: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=8
- 77 <http://mneguidelines.oecd.org/ncps/what-are-ncps-for-rbc.htm>
- 78 <http://oecdinsights.org/2016/06/06/finance-for-responsible-business-conduct/>
- 79 European Sustainable Investment Forum (2018): European SRI Study, S.21, URL: <https://www.eurosif.org/wp-content/uploads/2018/11/European-SRI-2018-Study-LR.pdf>
- 80 <https://www.bmu.de/gesetz/uebereinkommen-von-paris>
- 81 https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?s-rc=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=_en
- 82 Intergovernmental Panel on Climate Change (2021): Climate Change 2021. The Physical Science Basis, URL: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_Full_Report.pdf
- 83 EU Technical Expert Group on Sustainable Finance (2019): Climate Benchmarks and Benchmarks' ESG Disclosures, URL: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/events/documents/finance-events-190624-presentation-climate-benchmarks_en.pdf
- 84 <https://www.cbd.int/nbsap/>
- 85 Convention on Biological Diversity; Business for Nature; Finance for Biodiversity et al. (2021): Financial Sector Guide for the Convention on Biological Diversity, S.11f, URL: <https://www.cbd.int/doc/c/8e24/f151/326b69024f014a8f-b9684a8d/cbd-financial-sector-guide-f-en.pdf>
- 86 <https://www.cbd.int/business/projects/reporting.shtml>; https://www.cbd.int/business/National_Regional_BB_Initiatives.shtml
- 87 <https://www.business-and-biodiversity.de/ueber-uns/mitglieder/mitgliederliste/>

- 88 Abrufbar unter: https://www.forum-wirtschaftsethik.de/wp-content/uploads/2017/06/170515_Poster-Stiftungsradar-01.jpg
- 89 <https://www.stiftungen.org/themen/kapital-und-wirkung.html>
- 90 Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (2019): Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche, URL: <https://www.aki-ekd.de/leitfaden-ethisch-nachhaltige-geldanlage/>
- 91 Center for Philanthropy Studies; Alternative Bank Schweiz (2020): Mit Wirkung anlegen. Ein Leitfaden für Stiftungen, URL: https://ceps.unibas.ch/fileadmin/user_upload/ceps/5_Praxistransfer/Impact_Investing/Mit_Wirkung_anlegen_Web.pdf
- 92 Corporate Responsibility Interface Center e.V.; KlimaGut Immobilien AG (2018): Leitfaden für ethisch-nachhaltige Immobilieninvestments Ein Überblick zu Kriterien und Bewertungsinstrumenten für Deutschland, URL: http://www.cric-online.org/images/CRIC/Immobilienleitfaden_CRIC_Klimagut_Maerz_2018.pdf
- 93 <https://fondsfibel.de/ratgeber/>
- 94 <https://thegiin.org/about/>
- 95 <https://bundesinitiative-impact-investing.de/>
- 96 <https://www.nbim.no/en/the-fund/responsible-investment/exclusion-of-companies/>
- 97 <https://www.climateaction100.org/whos-involved/companies/>
- 98 CDP (2017): The Carbon Majors Database, URL: <https://b8f-65cb373b1b7b15feb-c70d8ead6ced550b4d987d7c03fcdd1d.ssl.cf3.rackcdn.com/cms/reports/documents/000/002/327/original/Carbon-Majors-Report-2017.pdf?1499691240>
- 99 <https://coalexit.org/>
- 100 <https://www.sipri.org/databases/armsindustry>
- 101 <https://www.reprisk.com/news-research/news-and-media-coverage/reprisk-releases-most-controversial-companies-report>
- 102 <https://www.worldbenchmarkingalliance.org/publication/chr/b>
- 103 <https://www.minderoo.org/plastic-waste-makers-index/data/indices/producers/>
- 104 Geplante Veröffentlichung im 1.Quartal 2022.
- 105 https://ec.europa.eu/info/files/190618-sustainable-finance-factsheet_en
- 106 https://ec.europa.eu/clima/eu-action/climate-strategies-targets/2050-long-term-strategy_en
- 107 <https://www.csr-berichtspflicht.de/csr/d>
- 108 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?toc=OJ%3AL%3A2019%3A317%3ATOC&uri=uriserv%3A0J.L_.2019.317.01.0001.01.DEU
- 109 https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/eu-taxonomy-sustainable-activities_en
- 110 Morningstar (2021): SFDR: Four Months After Its Introduction. Article 8 and 9 Funds in Review, S. 10ff, 23, URL: https://www.morningstar.com/content/dam/marketing/emea/shared/pdfs/SFDR_The_First_20_Days.pdf
- 111 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32019R2089>
- 112 <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-an-economy-that-works-for-people/file-eu-green-bond-standard>
- 113 https://ec.europa.eu/info/publications/220202-sustainable-finance-taxonomy-complementary-climate-delegated-act_en
- 114 https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/220121-sustainable-finance-platform-response-taxonomy-complementary-delegated-act_en.pdf
- 115 <https://caneurope.org/the-eu-cant-afford-labelling-fossil-gas-and-nuclear-as-green/>
- 116 <https://www.euractiv.com/section/economy-jobs/news/gas-excluded-from-green-bond-financing-under-recovery-fund/>
- 117 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_711
- 118 <https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/oesterreich-luxemburg-planen-klage-gegen-eu-nachhaltigkeit-slabel-fuer-atomkraft-und-gas/>
- 119 <https://www.presseportal.de/pm/129291/4625971>
- 120 <https://www.transparency.de/themen/zivilgesellschaft/>; <https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/interview/franzoesischer-europapolitiker-mein-vorschlag-um-den-richtigen-gas-nuklear-kompromiss-fuer-die-taxonomie-zu-finden/>

IMPRESSUM



FAIR ANLEGEN
& STIFTEN

FACING
FINANZE

Herausgeber:

Facing Finance e.V.
Thomas Küchenmeister, geschäftsführender Vorstand (V.i.S.d.P.)
Schönhauser Allee 141, Hinterhaus 2
10437 Berlin

Tel.: 030 3266 1679
www.facing-finance.org

Text:
Emilia Tafel emilia.tafel@facing-finance.org

Besonderer Dank für die Unterstützung dieser Publikation geht an:
Dr. Stefan Fritz, Maik Nagel, Karina Rudi

Layout:
Ole Kaleschke www.olekaleschke.de

Bilder:
Titelfoto: Jorgen Hendriksen, unsplash.com
Piktogramme: thenounproject.com

Februar 2022

Facing Finance e.V. setzt sich seit 2011 für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Geld ein und sensibilisiert institutionelle, öffentliche und private Finanzdienstleister, Bank- und Versicherungskund*innen keine Unternehmen zu finanzieren bzw. nicht in Unternehmen zu investieren, die von Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen (z.B. Kinderarbeit), Umweltverschmutzung, Klimazerstörung, Korruption und der Herstellung völkerrechtswidriger Waffen sowie von Waffenexporten in Krisenregionen profitieren. Facing Finance ruft darüber hinaus Finanzdienstleister auf, auf positive Veränderungen bei Unternehmen hinzuwirken und sich von solchen zu trennen, die anhaltend von Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörung, Korruption oder der Produktion und dem Export von umstrittenen Waffen profitieren.

Mehr dazu unter www.facing-finance.org

Facing Finance e.V. ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg im Vereinsregister unter der Nr. VR 32177B-1 eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

Dieses Projekt wurde gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages.

Umwelt
Bundesamt



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.



FAIR ANLEGEN
& STIFTEN

FACING
FINANZE